

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. August 1952

485/A.B.

zu 504/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Ing. R a a b und Genossen, betreffend die Erledigung von Nachsichtsansuchen gemäss § 27 des Verbotsgesetzes durch das Sozialministerium sowie der Unterbehörden, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mit:

In den Jahren 1950 und 1951 betrug der Aktenanfall, soweit es sich um vom Bundesministerium für Inneres an mein Ministerium übermittelte Nachsichtsansuchen gemäss § 27 VG.1947 handelt, 3279 Fälle. In diesen Fällen, in denen der Nachsichtswerber um Nachsicht von der Sühnefolge nach § 18 lit.1 VG.1947 (Wohnungsanforderung) angesucht hat, ist, sofern er derzeit oder in der Zeit ab 1945 in einer grösseren Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat, vor Abgabe der Stellungnahme meines Ministeriums die Feststellung erforderlich, ob gegen den Nachsichtswerber rechtswirksame Massnahmen der Wohnungsbehörden im Sinne der Abschnitte II und III des XIV. Hauptstückes des NS-Gesetzes, bzw. des Wohnungsanforderungsgesetzes (§ 5 Punkt 7 und 8 und § 10 Abs. 2 Z. 3) getroffen worden sind oder nicht.

Seitens meines Ministeriums wurde stets auf eine möglichst rasche Erledigung Bedacht genommen, doch konnten in Zeiten besonders starken Aktenanfalles - was in den Jahren 1950 und 1951 sich wiederholt ergab - die Anträge durch die zuständige Abteilung meines Ministeriums nicht durchwegs in einem Zeitraum von nur wenigen Tagen aufgearbeitet werden. Ferner muss berücksichtigt werden, dass einzelne Gemeinden, insbesondere Gross- - gemeinden, an die Anfragen gerichtet werden, nicht immer in der Lage sind, diese Anfragen sofort zu beantworten, zumal sie in vielen Fällen die Nachsichtswerber, die derzeit häufig nicht mehr im Gemeindegebiet wohnen, einvernehmen müssen. So musste für die Beantwortung der Anfragen durch Grossgemeinden vielfach mit einem Zeitraum von durchschnittlich einem bis zwei Monaten gerechnet werden; auch diese Zeiträume wurden aber in einzelnen Fällen überschritten, wenn Rückfragen bei anderen Stellen notwendig waren.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. August 1952

Zu den in der Anfrage erwähnten 10 Einzelfällen erlaube ich mir zu bemerken, dass die in Anfrage angegebenen Erledigungszeiträume in der Mehrzahl der Fälle tatsächlich zutreffen. Lediglich zu den Fällen der Nachsichtswerber Josef Förderler und Johann Freisleben ist zu erwähnen, dass die diesbezüglichen Nachsichtsakten bereits am 27. Februar 1952 und 8. November 1951 - und nicht, wie angegeben, im April 1952 - an das Bundesministerium für Inneres weitergeleitet wurden. Im Falle Franz Tscherny ist die bedauerliche Verzögerung in der Erledigung des Ansuchens dadurch entstanden, dass der Akt zunächst in Verlost geraten war und erst nach längerer Zeit wieder aufgefunden wurde.

Ungeachtet der geschilderten Schwierigkeiten, die der auch mir wünschenswert erscheinenden raschen Erledigung der Nachsichtsgesuche mitunter entgegenstehen, sind in meinem Ministerium alle Vorkehrungen getroffen, damit eine möglichst rasche Erledigung der Nachsichtsgesuche sichergestellt ist. Im übrigen wurden auch bereits die Ämter der Landesregierungen und der Magistrat der Stadt Wien sowie die Zivilverwaltung für das Mühlviertel angewiesen, auf die beschleunigte Erledigung von Anträgen meines Ministeriums durch die in Betracht kommenden Dienststellen hinzuwirken. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es im Interesse einer raschen Erledigung der einlangenden Nachsichtsgesuche zweckmässig wäre, wenn in Fällen, in denen die Gewährung der Nachsicht von der Sühnefolge nach § 18 lit. i VG. 1947 angesucht wird, die Registrierungsbehörden die Feststellung allfälliger wohnungsbehördlicher Verfügungen bereits selbst veranlassen würden.

-----